

Stand 26.10.2021

Schutzkonzept zu den Besuchs- und Betretungseinschränkungen in den Einrichtungen des SGB IX Besondere Wohnform in Räumlichkeiten und SGB XI Pflegeeinrichtung

ohne Infektionsgeschehen

Erstellt für

die Evangelische Stiftung Michaelshof

Einführung:

Das vorliegende Schutzkonzept soll im Rahmen der COVID-19-Erkrankungswelle die Möglichkeit eröffnen Bewohnern und Angehörigen die Kontakte zu vertrauten Personen in erweitertem Umfang zu ermöglichen. Es gilt daher für die Einrichtungen und Angebote ein praxisnahes Konzept zu entwickeln, dass den größtmöglichen Schutz der Gesundheit der Bewohner, Mitarbeiter, weiteren in den Einrichtungen und Angebotenen tätigen Kräfte sowie auch der Angehörigen bietet und gleichzeitig Besuche, soziale Kontakte und Leistungserbringung an dem entsprechend dafür vorgesehenen Ort wieder zulässt.

Das vorliegende Schutzkonzept soll einen Ansatz aufzeigen, wie eine schrittweise Öffnung von Einrichtungen ermöglicht werden kann. Es ist allen Beteiligten hierbei bewusst, dass dies eine Gradwanderung ist und jede Lockerung der Besuchs- und Betretungsregelungen nicht ohne Akzeptanz eines höheren Risikos für eine weitere Ausbreitung der COVID-19-Erkrankung erfolgen kann.

Es muss den Bewohnern, Angehörigen, Leistungsträgern und Leistungserbringern klar sein, dass das vorliegende Schutzkonzept über einen längeren Zeitraum angewendet werden muss.

Schutzkonzept für folgende Einrichtungen

Das vorliegende Schutzkonzept ist für folgende Einrichtungen / Einrichtungsformen gültig:

SGB IX Besondere Wohnform in Räumlichkeiten

- Besondere Wohnformen am Standort der Hanse- und Universitätsstadt Rostock
 - Hoffmannhaus
 - Wichernhaus
 - Krabbehaus Wohngruppe 9 /13

SGB IX Besondere Wohnform in Räumlichkeiten

- Besondere Wohnformen am Standort Wohnheim Lieblingshof / Landkreis Rostock

Pflege SGB XI

- Stationäre Pflegeeinrichtungen am Standort der Hanse- und Universitätsstadt Rostock
 - Karstenhaus
 - Krabbehaus Wohngruppe 7
 - Kuessnerhaus
 - Bodelschwinghaus

Laufzeit

Das Schutzkonzept gilt für die Bewohner der vorgenannten Gemeinschaftseinrichtungen ab dem 01.11.2021 bis einschließlich 30.11.2021. Dieser Zeitrahmen ist eine Verabredung mit dem Gesundheitsamt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock in Absprache mit der Geschäftsbereichsleitung Michaelhof. Es muss den Bewohnern, Angehörigen, Leistungsträgern und Leistungserbringern klar sein, dass das vorliegende Schutzkonzept und zugehörige Anlagen über einen längeren Zeitraum angewendet werden kann.

Bearbeiter	Stand	Datum	Datei / Pfad	Seite
K. Krüger	26.10.2021	26.10.2021		2 / 5

Folgende Besuchsregelungen gelten für oben benannte besondere Wohnformen und Pflegeeinrichtungen in der Evangelischen Stiftung Michaelshof:

- Besucher müssen eine FFP 2 Maske für die Dauer des Besuches tragen, welcher durch den Besucher selbst mitzubringen ist. Falls dies nicht mitgebracht wurde kann diese käuflich in der Wohngruppe erworben werden.
- Von dem Besucher ist bei jedem Besuch, dass allgemeine Abstandsgebot von mindestens 1,50 Meter und die Hygieneregeln einzuhalten. Dies muss jeder Besucher vor Besuchsbeginn auf einem Merkblatt mit den Kontaktdaten sowie der Bestätigung über die Symptombefreiheit mit seiner Unterschrift zu bestätigen. Verstöße können zu Sanktionierung bis hin zum Hausverbot führen. Offensichtliche Krankheitssymptome bei einem Besucher führen zum Untersagen des Besuches durch den jeweiligen diensthabenden Mitarbeiter.
- Ein Zutritt zu den Bewohnerzimmern bedingt auch den Weg durch die gesamte Wohngruppe welcher ein erhöhtes Infektionsrisiko bedeutet. Es ist auf die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5m bis 2,0m und das Tragen einer selbst mit gebrachten FFP 2-Maske zu achten.
- Die Anzahl der zugelassenen Besuchspersonen ist abhängig von den risikogewichteten Einstufungen in den jeweiligen Landkreisen und den kreisfreien Städten.
Ab der **Stufe 3 (Orange)** sind höchstens **zwei Besuchsperson** je Bewohner welche nicht dauerhaft festzulegen sind zulässig.
Ab der **Stufe 4 (Rot)** sind höchstens **zwei Besuchsperson** je Bewohner welche dauerhaft für einen Zeitraum von **mindestens 14 Tagen** festzulegen sind. Der Besuch soll in einem hierfür vorgesehenen Besuchszimmer (Clubraum) stattfinden, wobei nach jedem Besuch das Zimmer zu desinfizieren und stoßweise zu lüften ist. Ausnahme von der Nutzung eines Besuchszimmers ist eine unzureichende Mobilität des Bewohners. Ein Einzelzimmer des Bewohners steht einem Besuchszimmer gleich.
- Die im Punkt 4 genannten Fakten gelten entsprechend, wenn die jeweils genannte Risikogewichtete Einstufung in den Landkreisen und den kreisfreien Städten an drei aufeinanderfolgenden Tagen der jeweiligen Stufe zugeordnet ist.
- Die Einschränkungen der Stufen 3-4 bleiben solange in Kraft, bis die genannte risikogewichtete Einstufung für mindestens fünf Tage dauerhaft unterschritten worden ist.
- Besuche der Bewohner sind zu jeder Zeit möglich

Geimpfte und Genesene

- Als Geimpfte gelten diejenigen Personen, die nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommision (STIKO) über einen vollständigen Impfschutz mit von der Europäischen Union zugelassenen Impfstoffen verfügen. Das bedeutet je nach Impfstoff eine oder zwei Impfungen. Diese müssen 14 Tage zurückliegen. Der Nachweis ist digital oder analog vorzulegen.
- Als Genesene gelten diejenigen Personen, die eine Bescheinigung vom Gesundheitsamt als genesene Person „Genesenennachweis“ nachweisen können. Das gilt bis zu sechs Monate, denn so lange kann man von einem ausreichenden Immunschutz ausgehen. Wichtig: Ein Nachweis von SARS-CoV-2-Antikörpern oder ein zurückliegender positiver PCR-Test reicht nach jetzigem Stand nicht aus, um eine sichere Aussage über die Immunität zu treffen.

Geimpfte Besucher

- Geimpfte und genesene Besucher dürfen die Wohneinrichtungen betreten nach Vorlage der genannten Dokumente
- geimpfte besuchende und aufsuchende Personen sind vom Testerfordernis befreit.
- Die geimpfte Person hat einen Impfnachweis im Sinne von § 22 Absatz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz zu führen und zusammen mit einem amtlichen Ausweispapier im Original vorzulegen.

Nicht geimpfte Besucher

- Jede besuchende Person darf die Einrichtung nur betreten, nach Vorlage eines Nachweises für einen negativen PoC-Antigen-Tests auf das Coronavirus SARS-CoV-2 der nicht älter als 24 Stunden ist.
- Beziehungsweise der Nachweis des negativen Testergebnisses eines nicht länger als 72 Stunden zurückliegenden PCR-Tests beigebracht wird.
- Besuchende Personen sind gehalten, einen den Anforderungen genügenden Poc- Test vorrangig in hierfür eingerichteten Teststellen (zum Beispiel Testzentren, Apotheken) vornehmen zu lassen.

Bearbeiter	Stand	Datum	Datei / Pfad	Seite
K. Krüger	26.10.2021	26.10.2021		3 / 5

Schutzkonzept zu den Besuchs- und Betretungseinschränkungen in den Einrichtungen des SGB IX Besondere Wohnform in Räumlichkeiten und SGB XI Pflegeeinrichtung

- Nach Vorlage der oben aufgeführten Dokumente ist ein Betreten der Wohneinrichtung möglich
 - Nicht getestete, geimpfte oder genesene Besucher
 - Ist ein betreten der Wohneinrichtung nicht gestattet
 - Diesen Besuchern steht der Besucherraum im Clubraum an der Buntglaswand außerhalb der Wohneinrichtung zur Verfügung.
 - Wenn diese Inanspruchnahme des Besuchsraumes erfolgen soll, ist der Besuch spätestens bis 14:00 Uhr am Vortag in der jeweiligen Wohngruppe anzumelden um eine Reservierung zu ermöglichen. (Siehe Aufteilung der Besuchsräume)
 - Die Besuchsbereiche werden nach jedem Besuch entsprechend den Empfehlungen des LAGuS durch die DGM gereinigt.
-
- Besuche welche im Außengelände der Stiftung stattfinden, können täglich außerhalb der Pflegezeiten im Zeitfenster zwischen 09:00 Uhr und 18:00 Uhr stattfinden oder anderweitig nach Absprache, der Besuch ist bis 14:00 Uhr am Vortag in der jeweiligen Wohngruppe anzumelden. Spaziergänge auch außerhalb des Geländes sind im Rahmen der Besuchsregelung ebenfalls möglich.
 - Auch Tagesausflüge sind durch Besuchende mit dem Bewohner bis zu einer risikogewichteten Einstufung bis einschließlich Stufe 3 möglich nach Absprache mit der betreffenden Wohngruppe. Unterlagen und Hygieneregeln sind wie oben benannt zu beachten und auszufüllen.
 - Die Besuchsdauer soll den Bedürfnissen des Bewohners angemessen sein.
 - Jeder Besuch ist grundsätzlich spätestens bis 14:00 Uhr am Vortag telefonisch mit den hierfür entscheidungsbefugten Mitarbeitenden der Einrichtung abzustimmen. Der genaue Zeitkorridor richtet sich nach den einrichtungsindividuellen Gegebenheiten, sowie den Ressourcen der Besuchsplanung des jeweiligen Hauses. Hier kann es auf Grund der unterschiedlichen Abläufe in den Wohngruppen zu Anpassungen kommen.
 - Die Einhaltung der Hygieneregungen sowie der Mindestabstand von 1,5m bis 2,0m und das Tragen einer selbst mit gebrachten FFP 2-Maske zu beachten.
 - Die Evangelische Stiftung Michaelshof ist bei regulären Besuchen nicht für die Versorgung mit Schutzartikeln (Schutzkittel, Atemschutzmaske) zuständig.

Grundlage für die Anwendung dieses Schutzkonzeptes ist das aktuelle Corona Infektionsgeschehen in den oben benannten Einrichtungen. Die Umsetzung des Schutzkonzeptes die Erweiterung als auch die Rücknahme der Festlegungen des Schutzkonzeptes erfolgen in enger Abstimmung mit dem Gesundheitsamt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.

Folgende Aufteilung der Besuchsräume wurden festgelegt:

Montag:	Bodelschwinghaus
Dienstag:	Kuessnerhaus
Mittwoch:	Wohngruppe 7
Donnerstag:	Karstenhaus
Freitag:	Hofmannhaus
Sonnabend:	Krabbehaus Wohngruppe 9/13
Sonntag:	Wichernhaus

Die Besuche sind bis spätestens 14:00 Uhr am Vortag in der jeweiligen Wohngruppe anzumelden. Abweichungen von der Aufteilung sind mindestens 48 Stunden vorher mit dem zuständigen Wohnbereichsleiter abzusprechen.

Bearbeiter	Stand	Datum	Datei / Pfad	Seite
K. Krüger	26.10.2021	26.10.2021		4 / 5

Schutzkonzept zu den Besuchs- und Betretungseinschränkungen in den Einrichtungen des SGB IX Besondere Wohnform in Räumlichkeiten und SGB XI Pflegeeinrichtung

In der Fortschreibung des Konzeptes welche abhängig von der Entwicklung des aktuellen Corona Infektionsgeschehen sowie den Regelungen und Verordnungen des Landes Mecklenburg - Vorpommern sind folgende Punkte angedacht:

- Weitere Öffnung der Einrichtung in breiterem Umfang.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt gibt es auf Grund der oben benannten Faktoren, dazu keine zeitliche Abfolge für konkrete Daten.

Grundlage für die Erstellung des Schutzkonzeptes zu den Besuchs- und Betretungseinschränkungen in den Einrichtungen des SGB IX Besondere Wohnform in Räumlichkeiten und SGB XI Pflegeeinrichtung sind die Empfehlungen des RKI sowie die Verordnung zur Regelung von Besuchs-, Betretens- und Leistungseinschränkung in Einrichtungen, Unterkünften, Diensten und Angeboten in den Rechtskreisen SGB IX, SGB XI und SGB XII des Landes M- V.

Rostock am 26. Oktober 2021



Katharina Krüger
Geschäftsbereichsleiter Pflege



Matthias Kähler
Geschäftsbereichsleiter Wohnen

Bearbeiter	Stand	Datum	Datei / Pfad	Seite
K. Krüger	26.10.2021	26.10.2021		5 / 5